

Merkblatt

über die Sozialversicherung der Gefangenen

(Stand: 01.03.2024)

Gefangene¹ sind unter bestimmten Voraussetzungen in den **Schutz der Arbeitslosen- und Unfallversicherung einbezogen**. Sie unterliegen in der Regel **nicht** der Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung**. Die Zeit während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt für die Rentenversicherung nicht als Ersatz- oder Anrechnungszeit. **Die Vollzugsbehörde entrichtet für die Gefangenen keine Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen sind die Gefangenen selbst verantwortlich**; gegebenenfalls kann hierfür die Inanspruchnahme von Überbrückungs- oder Eingliederungsgeld gestattet werden.

Gefangene, die einem **freien Beschäftigungsverhältnis**² außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachgehen, werden in allen Zweigen der Sozialversicherung wie sonstige Beschäftigte behandelt.

1. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

1.1 Rentenversicherung

Mit einer **freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung** (§ 7 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) besteht u. a. die Möglichkeit, die Mindestversicherungsdauer von fünf Beitragsjahren für einen Anspruch auf Regelaltersrente zu erfüllen oder einen Rentenanspruch zu erhöhen. Freiwillige Beitragszeiten werden auch bei den vorgezogenen Altersrenten für langjährig Versicherte oder schwerbehinderte Menschen nach einer Mindestversicherungszeit von 35 Versicherungsjahren berücksichtigt. Ein

¹ Soweit im Rahmen dieses Merkblatts der Begriff "Gefangene" Verwendung findet, gelten die Ausführungen auch für Untergebrachte sowie Sicherungsverwahrte.

² Fälle der Selbstbeschäftigung bedürfen gesonderter Betrachtung.

lückenloses Versicherungsleben kann ferner zu einer günstigen Bewertung bestimmter beitragsfreier³ und beitragsgeminderter⁴ Zeiten führen. Zur freiwilligen Versicherung ist grundsätzlich jede Person berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht versicherungspflichtig ist. Freiwillige Beiträge können in der Regel bis zum 31. März des Jahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen. **Wegen der Auswirkungen einer freiwilligen Versicherung sowie bei weiteren Fragen ist es empfehlenswert, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu wenden.**

Gefangene, die aus gesundheitlichen Gründen **langfristig in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt** sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine **Rente wegen voller⁵ oder teilweiser⁶ Erwerbsminderung** beantragen. Eine bei Haftantritt bestehende Anwartschaft für eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung geht im Regelfall spätestens nach zweijähriger Inhaftierung verloren. **Es empfiehlt sich daher, bei gegebener Erwerbsminderung schon aus der Haft heraus rechtzeitig einen Rentenanspruch zu stellen.**

1.2 Krankenversicherung

Es ist dringend empfehlenswert, dass Gefangene ihre Inhaftierung der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestand, unverzüglich nach Haftantritt mitteilen.

Mit Haftantritt erhalten die Gefangenen in der Regel **Gesundheitsfürsorge nach den jeweils geltenden landesvollzugsgesetzlichen Regelungen.** Leistungen werden im Wesentlichen in dem für gesetzlich Krankenversicherte geltenden Umfang kostenfrei gewährt.

³ Beitragsfreie Zeiten sind z. B. Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Fachschule oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

⁴ Eine geminderte Beitragspflicht besteht z. B. während einer Berufsausbildung.

⁵ Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können.

⁶ Teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit zwar drei Stunden, aber nicht mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können.

1.2.1 Gesetzliche Krankenversicherung

1.2.1.1 Auswirkungen des Haftantritts

Mit Haftantritt endet in der Regel die **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung, da der die Versicherungspflicht begründende Sachverhalt (z. B. sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, Bezug von Arbeitslosengeld oder Bürgergeld) entfällt. Besteht bei Haftantritt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und ist dessen Fortsetzung während der Haft möglich, endet das Versicherungsverhältnis nicht. Solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses gesetzlich krankenversichert sind, entfällt der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach den landesvollzugsgesetzlichen Regelungen.

Für **Auffangpflichtversicherte** (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB V]) endet das Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes mit Ablauf des Vortages, an dem ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach den landesvollzugsgesetzlichen Regelungen besteht (§ 190 Abs. 13 Satz 1 Nr. 1 SGB V). Für Personen, die Anspruch auf eine **Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** haben und in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, sowie für Personen, die einen Antrag auf Versichertenrente gestellt haben, bleibt die Pflichtversicherung bestehen. Für **freiwillig gesetzlich Versicherte** (zum Beispiel Selbständige oder Rentnerinnen und Rentner, welche die Vorversicherungszeiten für die KVdR nicht erfüllen), endet das beitragspflichtige Versicherungsverhältnis ebenfalls nicht mit Haftantritt; vielmehr bedarf es hierfür einer Kündigung (vgl. nachstehend unter Nr. 1.2.1.2). Unabhängig von der Art des Versicherungsverhältnisses ruht der Anspruch auf Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Gefangenen während der Inhaftierung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V). Für **familienversicherte Angehörige** von weiterhin gesetzlich versicherten Gefangenen bleibt der Versicherungsschutz in vollem Umfang erhalten.

1.2.1.2 Möglichkeiten der Gestaltung des Versicherungsschutzes während der Inhaftierung

Soweit Gefangene während der Haft einen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach den landesvollzugsgesetzlichen Regelungen haben, bestehen auch bei fortbestehender Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung keine diesbezüglichen Leistungsansprüche (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V). Einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben ausschließlich Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis.

Für Gefangene, deren Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse vor dem Haftantritt geendet hat, begründet die **obligatorische Anschlussversicherung** (§ 188 Abs. 4 SGB V) eine ununterbrochene Weiterversicherung während der Haftzeit, die unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zutun der jeweiligen Gefangenen entstehen kann. Von Bedeutung ist die obligatorische Anschlussversicherung insbesondere, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des letzten Versicherungspflichtverhältnisses und dem Haftantritt mehr als einen Monat beträgt. In solchen Fällen sind die Betroffenen zu Beginn der Haft bereits nach § 188 Abs. 4 SGB V versichert. Die freiwillige Versicherung kann **unter Beachtung der Kündigungsfrist zukunftsbezogen beendet** werden. Allerdings sind die bis dahin angefallenen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von den Gefangenen zu tragen. Dadurch entstehende Beitragsschulden können den Versicherungsschutz nach der Haft beeinträchtigen. Können **rückständige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung** nicht beglichen werden, besteht die Möglichkeit, bei der Krankenkasse Anträge auf Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Abschluss eines Vergleichs zu stellen. Um das Entstehen einer obligatorischen Anschlussversicherung (mit entsprechender Beitragslast) zu verhindern, muss der Austritt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse auf die Austrittsmöglichkeiten erklärt werden. Der Austritt kann auch ohne vorherige Aufklärung durch die Krankenkasse unmittelbar nach Haftantritt und unter Bezugnahme auf diesen erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung kann in eine Kündigung mit Wirkung zum Ende des übernächsten Kalendermonats umgedeutet werden.

Die **obligatorische Anschlussversicherung** kommt hingegen **nicht zustande**, wenn die betroffene Person die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 SGB V (nachgehender Leistungsanspruch) erfüllt und der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach den landesvollzugsgesetzlichen Regelungen sich nahtlos an die vorangegangene Versicherung anschließt oder innerhalb der Monatsfrist im Sinne des § 19 Abs. 2 SGB V beginnt (§ 188 Abs. 4 Satz 3 zweite Alternative SGB V). In diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die obligatorische Anschlussversicherung tritt auch nicht ein, solange **Gefangene als Familienangehörige mitversichert** sind (§ 10 SGB V). Entfällt die Familienversicherung im Laufe der Haft, kann ebenfalls eine beitragspflichtige obligatorische Anschlussversicherung entstehen. In diesen Fällen empfiehlt sich eine unverzügliche Mitteilung an die Krankenkasse, mit der der Austritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung erklärt wird.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft der Gefangenen in der gesetzlichen Krankenversicherung endet auch die über sie als Stammversicherte begründete **Familienversicherung der Angehörigen** (§ 10 SGB V). Soweit der Versicherungsschutz der Angehörigen nicht anderweitig gewährleistet ist, kann es sinnvoll sein, die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft der Gefangenen fortzuführen. Eine freiwillige Weiterversicherung kann auch zweckmäßig sein, wenn Anwartschaftszeiten erworben werden sollen.

Die sogenannte **Anwartschaftsversicherung** (mit reduzierten Beiträgen nach § 240 Abs. 4b Satz 2 SGB V) kann abgeschlossen werden, wenn bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses der Anspruch auf Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Inhaftierung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ruht. Die so erworbenen Anwartschaftszeiten werden zum Beispiel später auf die erforderliche Vorversicherungszeit für die KVdR angerechnet. Im Einzelfall kann die Anwartschaftsversicherung einen erneuten Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Betroffenen nach Beendigung der Haft sicherstellen (vgl. nachstehend unter Nr. 1.2.1.3 zum Bezug von Sozialhilfe).

Zur **Beendigung der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung** bedarf es einer Kündigungserklärung mit Wirkung zum Ende des übernächsten Kalendermonats (§ 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V). Zum Umgang mit Beitragsrückständen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

1.2.1.3 Haftentlassung

Nehmen entlassene Gefangene **noch am Tag der Haftentlassung oder unmittelbar danach ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** auf, werden sie ab diesem Tag (wieder) versicherungspflichtiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Haftentlassene, die nach der Haftentlassung **Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** beziehen, sind ab dem Tag des Leistungsbezugs versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beiträge werden in diesem Fall allein von der Bundesagentur für Arbeit getragen.

Haftentlassene, die bereits während der Inhaftierung (mit Wirkung ab dem Tag der Haftentlassung) oder am Tag ihrer Haftentlassung einen **Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gestellt haben und **Bürgergeld** als erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen, sind versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Dies gilt nicht für Personen, deren letzte Versicherung vor dem Bezug von Bürgergeld eine private Krankenversicherung gewesen ist (§ 5 Abs. 5a SGB V). Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden allein vom Bund getragen.

Schließt sich an die Haftentlassung unmittelbar eine **stationäre Unterbringung** (z. B. Suchttherapie) an, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit von ihrer voraussichtlichen Dauer und tatsächlichen Durchführung zu prüfen, ob Leistungen des SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II) und in der Folge gegebenenfalls Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen sind.

Der unmittelbar nach Haftentlassung eintretende **Bezug von Sozialhilfe (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) löst hingegen keine Krankenversicherungspflicht und keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Der Krankenversicherungsschutz wird vom Sozialhilfeträger im Wege einer auftragsweisen Krankenbehandlung durch eine in seinem Zuständigkeitsbereich zugelassene gesetzliche Krankenkasse übernommen (§ 264 SGB V). Die Aufwendungen, die der Krankenkasse durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden vom zuständigen SGB XII-Träger erstattet.

Bei **bereits während der Haftzeit freiwillig gesetzlich Versicherten** setzt sich das Versicherungsverhältnis ohne ihr Zutun auch nach der Haftentlassung fort. Sie haben die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung selbst zu tragen (§ 250 Abs. 2 SGB V).

Haftentlassene, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und vor der Inhaftierung zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, unterliegen grundsätzlich der nachrangigen Auffang-Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Die zu zahlenden Beiträge werden bei Hilfebedürftigkeit vom Sozialhilfeträger berücksichtigt (§ 32 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 SGB XII). Dies geschieht entweder über den Abzug vom Einkommen (wodurch sich der Sozialhilfeanspruch erhöht) oder unmittelbar als zusätzlicher Bedarf.

Für Haftentlassene ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall, die vor der Inhaftierung zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, ist für die Umsetzung der Auffang-Versicherungspflicht ihre letzte gesetzliche Krankenkasse zuständig. Die Meldung sollte zeitnah bei dieser Krankenkasse erfolgen, da die Versicherung auch rückwirkend eintreten kann und nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge nachgezahlt werden müssen (siehe oben).

1.2.2 Private Krankenversicherung

1.2.2.1 Auswirkungen des Haftantritts

Für privat Krankenversicherte entfällt mit Haftantritt die Krankenversicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), da Gefangene nach den jeweils geltenden landesvollzugsgesetzlichen Regelungen Gesundheitsfürsorge erhalten.

Das Versicherungsverhältnis endet allerdings nicht mit Haftantritt und die Inhaftierung führt nicht automatisch zum Ruhen der Prämienzahlungspflicht und des Leistungsanspruchs.

1.2.2.2 Möglichkeiten der Gestaltung des Versicherungsschutzes während der Inhaftierung

Das Versicherungsverhältnis kann unverändert **fortgeführt** werden. Die Prämienzahlungspflicht bleibt bestehen. Leistungen der privaten Krankenversicherung können aber aus tatsächlichen Gründen während der Dauer der Inhaftierung nicht (vollumfänglich) in Anspruch genommen werden. Bei Prämienrückständen in bestimmter Höhe und erfolglosen Mahnungen durch den Versicherer erfolgt die Umstellung in den Notlagentarif (§ 193 Abs. 6 und 7 VVG).

Alternativ kann das Versicherungsverhältnis zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ordentlich **gekündigt** werden (§ 205 Abs. 1 VVG). Eine außerordentliche Kündigung nach § 205 Abs. 2 VVG ist aufgrund des vorübergehenden Charakters der Gesundheitsfürsorge in der Regel nicht möglich. Gegebenenfalls hat die versicherte Person einen Nachweis über das Bestehen der Gesundheitsfürsorge gegenüber ihrem Versicherungsunternehmen zu erbringen. Muss eine aus der Haft entlassene Person zur Erfüllung ihrer Krankenversicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 VVG nach Haftentlassung wieder eine Versicherung bei einer privaten Krankenversicherung abschließen, so ist für den Vertragsabschluss eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich; die Prämienkalkulation erfolgt auf Grundlage des dann aktuellen Alters der betroffenen Person. Es

ist aufgrund dessen mit höheren Versicherungsprämien und gegebenenfalls sogar einer Ablehnung durch die Versicherung zu rechnen.

Anstelle der Kündigung sollte daher eine **Umwandlung des Versicherungsvertrages in eine Anwartschaftsversicherung** in Betracht gezogen werden. Das hat den Vorteil, dass der ursprüngliche private Krankenversicherungsvertrag bei Wiederaufnahme zu den alten Konditionen weitergeführt wird. Es erfolgt also keine erneute Gesundheitsprüfung und die Alterungsrückstellung bleibt erhalten oder wird – im Fall der großen Anwartschaftsversicherung – sogar weiter aufgebaut. Im Gegenzug müssen während der Anwartschaftsversicherung weiter reduzierte Beiträge bezahlt werden, obwohl kein Krankenversicherungsschutz unter dem Versicherungsvertrag besteht. Personen, die über eine private Kranken-Vollversicherung verfügen, haben das Recht, den Vertrag als kleine Anwartschaftsversicherung fortzuführen (§ 204 Abs. 4 und 5 VVG), d.h. unter Erhaltung der bisher erworbenen, aber ohne Aufbau einer weiteren Alterungsrückstellung.

1.2.2.3 Haftentlassung

Waren Personen vor ihrer Inhaftierung zuletzt privat krankenversichert, sind sie nach der Haftentlassung **zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung eines privaten Krankenversicherungsvertrages verpflichtet**, soweit sie nicht nach § 193 Abs. 3 Satz 2 VVG von der Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung, etwa durch Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, ausgenommen sind. Der Versicherungsschutz durch ein privates Krankenversicherungsunternehmen ist durch die haftentlassene Person sicherzustellen.

Eine Versicherungspflicht (Kontrahierungszwang) seitens privater Krankenversicherungsunternehmen besteht allerdings nur im Umfang von § 193 Abs. 5 VVG im **Basistarif** gemäß § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Versicherungsunternehmen ist es nicht gestattet, Personen, die zur Versicherung im Basistarif berechtigt sind, zurückzuweisen. Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse sind im Basistarif nicht erlaubt. Bei finanzieller Hilfebedürftigkeit gelten im Basistarif für die Beitragszahlung be-

sondere Vorschriften. Im Übrigen kann der Sozialhilfeträger bei entsprechender Bedürftigkeit der Betroffenen einen Teil der zu zahlenden Beiträge zur privaten Krankenversicherung berücksichtigen (§ 32 SGB XII). Bei Bezug von Bürgergeld kann das Jobcenter einen Zuschuss zu den Beiträgen gewähren (§ 26 SGB II).

1.3 Pflegeversicherung

Grundsätzlich bestimmt sich die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung nach der **Art der Krankenversicherung**. Personen, die als freiwilliges oder Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, sind in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (§ 20 Abs. 1 und 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XI]). Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, müssen eine private Pflege-Pflichtversicherung abschließen (§ 23 Abs. 1 SGB XI).

Scheiden Versicherte, etwa infolge des Haftantritts, **aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung aus, endet im Regelfall auch die Versicherung in der Pflegeversicherung.**

In der sozialen Pflegeversicherung besteht unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Vorversicherungszeiten) allerdings die Möglichkeit einer **Weiterversicherung** (§ 26 SGB XI). Ein Antrag zur Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. Durch die Weiterversicherung kann u. a. ein bestehender Versicherungsschutz für **Familienangehörige** erhalten werden; ferner können **Vorversicherungszeiten**, die für den Anspruch auf Pflegeleistungen für den Fall der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, erworben werden. Bei Bestehen einer privaten Pflege-Pflichtversicherung kann die freiwillige Fortführung unabhängig von der Krankenversicherung erfolgen.

Gehören Gefangene als freiwilliges oder Pflichtmitglied der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung an, so sind sie grundsätzlich auch weiterhin in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Wird ein fortbestehendes Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen des Ruhens der Leistungsansprüche von

mehr als drei Monaten in eine Anwartschaftsversicherung umgewandelt (siehe oben unter Nr. 1.2.1.2), gilt dies auch für die soziale Pflegeversicherung, die dann ebenfalls als **Anwartschaftsversicherung** (mit reduzierten Beiträgen und ruhenden Leistungsansprüchen) fortgeführt wird (§§ 20 Abs. 3, 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI i. V. m. § 240 Abs. 4b Satz 2 SGB V). Eine private Pflege-Pflichtversicherung kann – entsprechend der privaten Krankenversicherung (vgl. unter Nr. 1.2.2.2), aber unabhängig von dieser – in eine Anwartschaftsversicherung umgewandelt werden. Handelt es sich um eine private Pflege-Pflichtversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, besteht ein Anspruch auf eine solche Umwandlung (§ 204 Abs. 5 VVG).

Um im Versicherungsfall Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss eine Vorversicherungszeit erfüllt sein. Endet die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, kann daher die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Pflegeversicherung im Einzelfall auch für Gefangene sinnvoll sein, welche die Notwendigkeit, die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen, verneint haben.

2. Unfallversicherung

Gefangene sind bei Arbeitsleistungen gegen **Arbeitsunfälle** und – soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Ausübung möglich ist – gegen **Berufskrankheiten** versichert (§ 2 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]). Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit aufgrund einer Arbeitspflicht oder freiwillig erbracht wird. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit erhalten sie **Verletztengeld**, wenn wegen der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird. Bei dauerhafter Erwerbsminderung besteht Anspruch auf eine **Unfallrente**. Der Heilbehandlung sowie Teilhabeleistungen dürfen Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.

3. Arbeitslosenversicherung

3.1 Versicherungspflicht

Gefangene, die **Arbeitsentgelt** oder **Ausbildungsbeihilfe** erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem SGB III nicht erhalten, stehen **grundsätzlich als "sonstige Versicherungspflichtige" in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit** (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Als Versicherungszeit werden grundsätzlich nur die Tage gewertet, für welche Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gewährt wird. Das Versicherungsverhältnis gilt darüber hinaus während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen. Dies gilt analog auch für Freistellungstage, die in einem zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitt liegen.

Gefangene, die Verletztengeld nach den §§ 45 ff. SGB VII erhalten, sind versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit, wenn sie unmittelbar vor Zahlung des Verletztengeldes versicherungspflichtig waren (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht als Gefangener bzw. Gefangene oder wegen des Bezuges von Verletztengeld bestand, dienen in gleicher Weise wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld und andere beitragsabhängige Leistungen der Arbeitsförderung.

Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit trägt allein das für die Vollzugsanstalt zuständige Land. Für die Bemessung der Beiträge wird unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag in Höhe von 90 % der Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IV]) zugrunde gelegt. Die Vollzugsbehörde behält regelmäßig von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen einen Betrag ein, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmende erhielten.

Bei **Haftentlassung** stellt die Vollzugsanstalt den Gefangenen eine **Bescheinigung** über die Zeiten aus, in denen sie vor der Entlassung als Gefangene versicherungspflichtig waren (§ 312 Abs. 3 SGB III).

Im Falle des Bezuges von Verletztengeld werden die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit von den Gefangenen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung je zur Hälfte getragen (§ 347 SGB III). Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Beiträge allein, wenn das Entgelt, nach dem das Verletztengeld bemessen wird, die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt. Der von den Gefangenen zu tragende Anteil wird von dem Verletztengeld einbehalten. Über die Zeiten des Bezuges von Verletztengeld erhalten die Gefangenen eine **Bescheinigung** (§ 312 Abs. 3 SGB III).

3.2 Arbeitslosengeld

Während der Haft haben arbeitslose Gefangene grundsätzlich **keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld**. Falls bis zur Inhaftierung Arbeitslosengeld bezogen oder beantragt wurde, ist die inhaftierte Person verpflichtet, der Agentur für Arbeit unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB I]); eine unterlassene Mitteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 404 Abs. 2 Nr. 27, Abs. 3 SGB III). **Wird Arbeitslosengeld für eine Zeit während der Inhaftierung gezahlt, sind die zu Unrecht bezogenen Leistungen zu erstatten.**

Ein **Anspruch** auf Arbeitslosengeld **setzt voraus**, dass die oder der Betroffene arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat (§ 137 SGB III).

Arbeitslosigkeit im Sinne des Gesetzes setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine Erwerbstätigkeit in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausübt. Weiterhin ist Voraussetzung, dass er oder sie **den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht**. Erforderlich ist hierzu insbesondere die Bereitschaft, jede

zumutbare Beschäftigung anzunehmen und auszuüben, an von der Agentur für Arbeit angebotenen zumutbaren Maßnahmen der beruflichen Eingliederung teilzunehmen sowie Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit nachzuweisen. Darüber hinaus müssen die Betroffenen Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten können, d. h. sie haben grundsätzlich sicherzustellen, dass die Agentur für Arbeit sie an jedem Werktag am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der benannten Anschrift durch Briefpost erreichen kann. Bei Obdachlosigkeit oder fehlender Wohnadresse ist die postalische Erreichbarkeit für die Agentur für Arbeit, gegebenenfalls über Dritte wie zum Beispiel Hilfeeinrichtungen, sicherzustellen (§ 138 SGB III).

Die Arbeitslosmeldung hat entweder persönlich bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit oder auf elektronischem Wege im IT-Portal der Bundesagentur für Arbeit zu erfolgen (§ 141 SGB III). **Für Zeiten vor der Arbeitslosmeldung kann kein Arbeitslosengeld gezahlt werden.** Mit der Arbeitslosmeldung gilt Arbeitslosengeld als beantragt (§ 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III).

Versicherungsrechtliche Voraussetzung für einen **Anspruch auf Arbeitslosengeld** ist, dass die oder der Arbeitslose die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gesetzlich vorgeschriebene **Anwartschaftszeit** erfüllt hat, d. h. innerhalb der letzten 30 Monate vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit gestanden hat (§§ 142, 143 SGB III). Hierbei werden die Zeiten der Versicherungspflicht als inhaftierte Person (siehe oben) berücksichtigt.

Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist u. a. verpflichtet, sich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, wenn diese ihn dazu auffordert (§ 309 SGB III). Im Falle eines **Meldeversäumnisses** ohne wichtigen Grund tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein; während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Eine Sperrzeit kann auch dann eintreten, wenn ein zumutbares Arbeitsangebot oder ein Angebot zur Teilnahme an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen Grund abgelehnt wird (§ 159 SGB III).

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes** richtet sich nach dem versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt vor Inhaftierung, wenn dieses innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs für mindestens 150 Kalendertage erzielt wurde (Sonderfall: Bei Gefangenen, denen gestattet ist, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Haftanstalt nachzugehen, wird das Entgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis in die Bemessung des Arbeitslosengeldes einbezogen). Können innerhalb der letzten zwei Jahre keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden, wird der Berechnung des Arbeitslosengeldes ein pauschaliertes fiktives Bruttoentgelt zugrunde gelegt, das nach Qualifikationsgruppen gestaffelt ist. Dabei ist die Qualifikationsgruppe für die Beschäftigung maßgebend, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen in erster Linie zu erstrecken hat. Das Arbeitslosengeld beträgt für Arbeitslose mit einem Kind im Sinne des Steuerrechts 67 %, für die übrigen Arbeitslosen 60 % des pauschalierten Nettoentgelts, das sich unter Berücksichtigung der gewöhnlich anfallenden Abzüge für Steuern und unter Abzug einer Sozialversicherungspauschale von 20 % aus dem maßgeblichen Bruttoentgelt errechnet. Die Höhe des erzielten Gefangenenlohns sowie die Bemessungsgrundlage für die von der Justizvollzugsanstalt zu tragenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind für die Höhe des Arbeitslosengeldes ohne Bedeutung. Näheres zu den Rechten und Pflichten bei Arbeitslosigkeit kann dem **Merkblatt für Arbeitslose der Bundesagentur für Arbeit** entnommen werden (s. u. unter Nr. 7).

Die Agenturen für Arbeit können darüber hinaus die berufliche Eingliederung durch gesonderte Maßnahmen und Leistungen fördern.

Hierzu gehören u. a. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, mit denen die Anbahnung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden kann, wie z. B. die Erstattung von Bewerbungs- oder Fahrtkosten (§ 44 SGB III), die Förderung von Aktivierungsmaßnahmen bei Arbeitgebern, privaten Arbeitsvermittlern oder bei Trägern (§ 45 SGB III) oder die Förderung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen (§ 81 SGB III). Arbeitslose und Beschäftigte erhalten bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (mindestens zwei Jahre) ein Weiterbildungsgeld als monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro und unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbildungsprämie (§ 87a SGB III). Wer eine selbständige Tätigkeit

aufnehmen will, kann durch einen Gründungszuschuss gefördert werden (§ 93 SGB III), sofern ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen besteht. Arbeitgeber können für die Einstellung von Arbeitslosen, deren Vermittlung erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (§ 88 SGB III). Von diesen Fördermaßnahmen können auch arbeitslose Gefangene profitieren, denen gestattet ist, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Haftanstalt nachzugehen.

4. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Wer Bürgergeld bezieht, hat dem zuständigen Jobcenter unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen, um weitergehende Überzahlungen zu verhindern.

Während der Haft sind Leistungen nach dem SGB II **ausgeschlossen** (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies gilt auch für Eingliederungsleistungen. Diese werden für Gefangene durch die Agentur für Arbeit erbracht.

Nach Haftentlassung erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II) sowie Personen, die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II), Leistungen nach dem SGB II. Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören bei unverheirateten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, im Haushalt lebende Eltern oder Elternteile sowie deren Partnerinnen und Partner. Im Übrigen zählen die Partnerinnen und Partner⁷ der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Bedarfsgemeinschaft.

Voraussetzung für den Anspruch auf Bürgergeld ist, dass die Haftentlassenen **erwerbsfähig** sind (§ 8 Abs. 1 SGB II). Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund ihres körperlichen und geistigen Leistungsvermögens in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

⁷ Der Begriff umfasst nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner sowie Personen in eheähnlicher Gemeinschaft.

Weiterhin müssen sie **hilfebedürftig** (§ 9 SGB II) sein. Dies ist der Fall, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können.

Ist das anzurechnende **Einkommen** aus Erwerbstätigkeit oder vorrangigem Sozialleistungsbezug (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung usw.) zu niedrig, um das Existenzminimum der Haftentlassenen oder ihrer Bedarfsgemeinschaft zu decken, kann **Bürgergeld als Aufstockungsleistung** bezogen werden. Ist **Vermögen** vorhanden, das gewisse Freibeträge überschreitet, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es besteht jedoch eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats mit erstmaligem Leistungsbezug (§ 12 Abs. 3 SGB II); innerhalb dieses Zeitraums wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Auch **Einkommen und Vermögen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft** können zur Ablehnung des Antrags auf Bürgergeld führen. Ein bei Haftentlassung gegebenenfalls ausgezahltes Überbrückungsgeld oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 6 SGB II).

Wer Leistungen bezieht, ist verpflichtet, alle Einkommensmöglichkeiten zu nutzen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern. Ebenso besteht für alle erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft die Pflicht zur Arbeitsuche und -aufnahme sowie zur Teilnahme an den vom Jobcenter angebotenen Leistungen zur Eingliederung. Die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt sowie die Erreichbarkeit müssen wie beim Bezug von Arbeitslosengeld gewährleistet sein (siehe oben unter Nr. 3.2.). Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen führt bei der Nichterreichbarkeit zur Einstellung der Leistungen und berechtigt das Jobcenter in den weiteren Fällen zu Leistungsminderungen und Rückforderungen.

Das Bürgergeld setzt sich grundsätzlich aus dem **Regelbedarf**⁸, **etwaigen Mehrbedarfen** und den **angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung** zusammen. Sind Mittel für vom Regelbedarf umfasste Bedarfe nicht vorhanden, wie z. B. für die Ersatzbeschaffung defekter Haushaltsgeräte oder die Begleichung einer Nachforderung des Energieversorgers, kann das Jobcenter ein Darlehen gewähren (§ 24 Abs. 1 SGB II).

Die örtlich zuständigen Behörden legen abstrakte Angemessenheitsgrenzen fest, bis zu deren Höhe die Kosten der Unterkunft grundsätzlich übernommen werden. Für die Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats mit dem ersten Leistungsbezug werden die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Bei Bezug einer neuen Wohnung nach Haftentlassung kann bei Nachweis eines entsprechenden Bedarfs eine **Einmalsonderleistung für die Grundausstattung mit Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten** gewährt werden (§ 24 Abs. 3 SGB II). Diese muss vor dem Erwerb der Gegenstände beantragt werden. **Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde ist empfehlenswert.**

5. Sozialhilfe (SGB XII)

Sozialhilfe wird nicht an Personen gewährt, die als Erwerbsfähige dem Grunde nach in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) anspruchsberechtigt sind. Da Gefangene auch bei gegebener Erwerbsfähigkeit von sämtlichen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 4 SGB II), ist der **Bezug von Sozialhilfe möglich**. Nachdem die existentielle Grundversorgung durch die Anstalt gewährleistet ist, sind jedoch **nur Ansprüche zur Deckung von atypischen Sonderbedarfen im Einzelfall** möglich. Anerkannt ist, dass im Rahmen von §§ 67 ff. SGB XII das Sozialamt zur Sicherung einer Unterkunft nach Haftentlassung die **Miete** übernehmen kann. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Mietkostenübernahme im Rahmen von §§ 67 ff. SGB XII

⁸ Der Regelbedarf umfasst üblicherweise sämtliche Kosten des laufenden Lebensunterhalts (z. B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens wie Entgelt für Verkehrsmittel oder Aufwendungen für kulturelle Teilhabe).

vorliegen, muss stets im Einzelfall geprüft werden. So muss etwa die Wohnungsmarktsituation vor Ort mitberücksichtigt werden. Der Zeitraum der Inhaftierung stellt hierbei kein Kriterium für eine Prüfung der Mietkostenübernahme im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII dar.

In Abhängigkeit von den landesvollzugsgesetzlichen Regelungen können **Untersuchungsgefangene** entweder anstelle oder aufstockend zu einem vollzugsgesetzlichen Taschengeldanspruch Ansprüche auf ein nach sozialhilferechtlichen Regeln bemessenes **Taschengeld (sog. Barbetrag)** haben.

Haftentlassene, bei denen festgestellt ist, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein, können weder Arbeitslosengeld noch Bürgergeld beanspruchen. Bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen kann stattdessen eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden. Ansonsten kommt für diese Personen bei Bedürftigkeit die Beantragung von Sozialhilfe nach dem SGB XII in Betracht. Wenn vorübergehend voll erwerbsgeminderte Haftentlassene zu einer bereits bestehenden Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zurückkehren, ist statt Sozialhilfe nach dem SGB XII ein Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II zu prüfen. Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte haben sozialhilferechtliche Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (§ 41 SGB XII).

Auch für **Personen, die das regelmäßige Renteneintrittsalter (§ 7a SGB II) erreicht haben**, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Bürgergeld, sodass bei Hilfebedürftigkeit die Beantragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Betracht kommt.

6. Arbeitslosmeldung, Antragstellung

Voraussetzung für den Bezug von **Arbeitslosengeld** ist neben der Arbeitslosigkeit eine **persönliche oder elektronische Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit**. Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag der Arbeitslosmeldung geleistet. Im Fall einer persönlichen Arbeitslosmeldung

ist dies in der Regel der Tag der erstmaligen Vorsprache in den Räumen der zuständigen Agentur für Arbeit nach Haftentlassung. Für eine elektronische Arbeitslosmeldung auf www.arbeitsagentur.de wird ein Ausweis (z. B. Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel oder nationaler Ausweis eines EU-Mitgliedstaates) mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion benötigt. **Eine schriftliche Arbeitsuchendmeldung, die bereits aus der Haft heraus erfolgen kann, ersetzt in keinem Fall die erforderliche Meldung.**

Bürgergeld wird nur auf Antrag und grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. **Der Antrag sollte frühzeitig vor der Haftentlassung mit Wirkung ab dem Tag der Haftentlassung gestellt werden, um eine tatsächliche Leistungsgewährung zu sichern.** Der Antrag ist ferner bedeutsam, weil grundsätzlich mit dem Bezug von Bürgergeld auch der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung besteht.

Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls nur auf Antrag (§ 44 SGB XII) und grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Im Übrigen kann Sozialhilfe auch ohne Antrag ab dem Zeitpunkt geleistet werden, zu welchem dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle bekannt war, dass die Leistungsvoraussetzungen vorlagen (§ 18 SGB XII).

Der **Antrag** ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, deren Rechtswirksamkeit nicht von einer Annahmeerklärung des Leistungsträgers abhängig ist. Er kann **im Regelfall schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg** schon aus der Haft heraus gestellt werden. Auch ein bei einem örtlich oder sachlich unzuständigen Leistungsträger gestellter Antrag ist rechtswirksam. Er ist bei Unzuständigkeit des angegangenen Leistungsträgers von diesem an die zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I). Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Datum des Antragseingangs beim unzuständigen Leistungsträger.

Den Gefangenen wird geraten, möglichst frühzeitig, d. h. schon vor Haftentlassung, die möglichen Ansprüche und Zuständigkeiten zu

klären und gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen (z. B. zum Abschluss eines Mietvertrages) einzuholen. Ist eine persönliche Vorsprache nicht möglich, kann eine schriftliche Kontaktaufnahme zweckmäßig sein.

Ist die Zuständigkeit nicht eindeutig geklärt, empfiehlt es sich, bei den in Betracht kommenden Leistungsträgern gleichzeitig vorzusprechen und jeweils einen gesonderten Antrag zu stellen. Dies gilt insbesondere für aufstockendes Bürgergeld zum Arbeitslosengeld, das nur geleistet wird, wenn sowohl bei der Agentur für Arbeit als auch beim für das Bürgergeld zuständigen Träger ein Antrag eingereicht wird.

7. Auskunftsstellen

Den Gefangenen wird empfohlen, Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit ihrer sozialen Sicherung auftreten, – gegebenenfalls unter Vermittlung der Vollzugsanstalt – durch Rückfrage bei den zuständigen Stellen zu klären (z. B. Versicherungsamt, Gemeinde-/Stadtverwaltung, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Krankenkasse, Pflegekasse, Agentur für Arbeit, für das Bürgergeld zuständige Träger, Sozialhilfeträger). Den Anfragen sind möglichst alle Versicherungsnachweise beizufügen.

Einzelheiten zum Arbeitslosengeld und zum Bürgergeld sowie zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können den bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern (teils auch in einfacher Sprache) erhältlichen Merkblättern entnommen werden.